

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Art. II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 14. März 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

Bemerkungen.

*) Zu 1.: Außer den als im Besitze befindlich aufgeführten Noten sind ferner vorhanden an werthlos gemachten und zur Vernichtung zurückgelegten Noten, und zwar in Abschnitten:

à 10 Thlr. =	113,000 Thlr.,
à 25 „ =	1,934,000 „
à 50 „ =	1,603,000 „
à 100 „ =	2,932,000 „
à 500 „ =	2,833,000 „

zusammen 9,385,000 Thlr.
Bereits vernichtet sind: 2,570,000 Thlr. in Abschnitten à 10 Thlr.

**) Zu 3.: Die Angabe datirt vom 27. Februar d. Jg.

**) Zu 5.: Wie zu 3.

**) Zu 8.: Wie zu 3.

**) Zu 13.: Wie zu 3.

**) Zu 17.: Wie zu 3.

**) Zu 18.: Wie zu 3.

**) Zu 19.: Ein Bestand ist nicht bekarirt.

†) Zu 20.: Außer den als im Besitze befindlich aufgeführten Noten sind ferner vorhanden an beschädigten, zur Vernichtung zurückgelegten Noten, und zwar in Abschnitten:

à 10 Thlr. =	413,780 Thlr.,
à 20 „ =	210,000 „
à 100 „ =	140,000 „
<hr/>	
zusammen 763,780 „	

**) Zu 22.: Wie zu 19.

**) Zu 30.: Wie zu 3.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Februar d. Jg. in Betreff der Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer, beschlossen, daß diejenigen Brauer, welche die Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer entrichten wollen, von den Direktivbehörden verpflichtet werden dürfen:

1. Statt kaufmännischer Bücher im Sinne des §. 1 Nummer 2 der Grundzüge für die Fassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer, ein Kontobuch nach dem anliegenden Muster zu führen,
2. anstatt der nach §. 5 der Grundzüge cit. fakultativ zugelassenen mündlichen oder schriftlichen Deklaration ausschließlich eine schriftliche Deklaration abzugeben.

In dem Fall zu 2 bleibt es der Direktivbehörde vorbehalten, das Muster für die abzugebende schriftliche Deklaration vorzuschreiben, und kann ein solches Formular nicht allein mit dem Mühlenregister (§. 9 der Grundzüge) in Verbindung gesetzt, sondern demselben auch eine solche Einrichtung gegeben werden, daß es den Mählerlaubnißschein (§. 5. l. c.) mitumfaßt.

K o n t o = B u c h

der

Bierbrauerei des

über

Zu: und Abgang an Braustoffen und des daraus gezogenen Bieres, sowie den Preis des letzteren.